Redaktion, Verlag und Druck,
von R. Graßmann, Schulzenstraße 17.

Inserate: Die Petitzeile 1 Sgr.

Stettiner Zeitung.

Preis in Stettin vierteljährlich 1 Thlr.,
monatlich 10 Sgr.,
mit Botenlohn viertelj. 1 Thlr. 7½ Sgr.
monatlich 12½ Sgr.,
für Preußen viertelj. 1 Thlr. 5 Sgr.

№ 9. Morgenblatt. Dienstag, den 7. Januar 1868.

Pariser Neujahr.

Seit jenem famosen Neujahrs-Empfang in den Tuilerieen, welcher den italienischen Krieg einleitete, horcht Europa alljährlich mit großer Spannung auf des Kaisers Worte, welche der Telegraph bei Beginn des Jahres uns zuzutragen hat, wenn gleich das Prestige der Napoleonischen Politik viel von seiner Wirkung verloren hat. Die Erwartung spannte sich dieses Jahr um so höher, als die Debatten des gesetzgebenden Körpers über die Militär-Organisation mancherlei Besorgnisse wegen kriegerischer Eventualitäten hatten aufsteigen lassen, die um so drohender erschienen, als man sich ja durchaus nicht verbergen kann, daß die deutsche nationale Entwickelung keineswegs nach dem Geschmacke des französischen Volkes ist, wenngleich einzelne Stimmen, darunter allerdings die des Kaisers selbst, die Beeinträchtigung französischer Interessen, welche der Chauvinismus darin finden will, in Abrede stellen.

Aber der Neujahrs-Empfang am französischen Hofe hat sich lediglich in den Formen konventioneller Höflichkeit bewegt und diese negative Beruhigung hat ihre glänzende positive Ergänzung in dem Empfange gefunden, welchen Kaiser Napoleon dem Grafen von der Goltz bei Ueberreichung seines Beglaubigungsschreibens als Gesandter des norddeutschen Bundes zu Theil werden ließ.

Wenn irgendwie die französische Politik eine antigonistische Richtung gegen die deutsche Entwickelung einzuschlagen gedacht, so war hier die Gelegenheit gegeben, die Häkchen oder Haken einzuschlagen, statt dessen aber bekundete Kaiser Napoleon in der ostensibelsten Weise das vollkommenste Einverständniß, welches zwischen den Regierungen Frankreichs und Preußens bestehe und charakterisirte dieses Einverständ iß als die beste Garantie des europäischen Friedens. Selbst jener Restriktion der letzten Thronrede, welche an und für sich nichts besagt, aber gelegentlich auch als Motiv für alle möglichen Einreden benutzt werden kann; von jener Voraussetzung, daß französische Interessen durch die deutsche Entwickelung nicht bedroht würden, ward nicht gedacht! So daß in dem, was gesagt wurde, wie in dem, was zu sagen nicht mehr an der Zeit schien, gleich viel Grund zur Beruhigung der Gemüther gefunden werden kann; eine Beruhigung, welche zwar trotz alledem nur ein bewegliches Fundament haben würde, wo sie sich lediglich auf gesprochene oder nicht gesprochene Worte stützt, statt in ihnen nur die feierliche Bestätigung nicht verkennbarer thatsächlicher Verhältnisse zu finden.

Fehlt auch etwas, um das schwankende Vertrauen, an welches Europa nur allzulange schon krankt, neu zu beleben, so würde uns eine Vergleichung der jetzigen Lage der Verhältnisse mit derjenigen, in welcher wir uns bei Beschreitung des verflossenen Jahres befanden, dazu verhelfen. Das Jahr 1867 begannen wir mit der Vorahnung eines Krieges im Frühjahr und wir gingen dieser Eventualität, welche sich ebenso sehr in dem noch unverharrschten Nachedurst Oesterreichs, wie in dem Mißwollen des in allen seinen Erwartungen getäuschten Frankreichs gründete, mit völlig unfertigen Zuständen entgegen. Gleichwohl haben sich die Befürchtungen der vorigen Jahres nicht bestätigt. Um wie viel weniger dürfen sie wiederkehren, jetzt, wo Deutschland in seiner Neugestaltung fertig und durch dieselbe gekräftigt dasteht, die Leidenschaften aber sich besänftigt haben und die Vorurtheile großentheils überwunden sind, welchem fremder Entwicklung zur Wohlfahrt und Größe eine Beeinträchtigung eigenen Berufes suchen!

Deutschland.

Berlin, 6. Januar. Auch von offiziöser Seite wird jetzt gemeldet, daß der Reichstag möglicher Weise vor dem Zollparlamente einberufen werden könnte, falls namentlich die Vorlagen für das Parlament noch nicht zu dem früher ins Auge gefaßten Termine beendigt sein sollten. Wenn es in diplomatischen Kreisen heißt, das Zollparlament würde vielleicht erst im Mai zusammentreten, so mag das zu weit hinausgeschoben sein. Die „Provinzial-Correspondenz" nannte den März als den frühesten Termin. Die Wahlbewegung im Süden hat inzwischen einen günstigen Fortgang. Daß man überall, besonders auch im Auslande, dem Zollparlamente mit Interesse entgegensieht, ist wohl begreiflich. Doch dürften, wenn man die Sachlage unbefangen erwägt, die allzuweit greifenden Hoffnungen der Einen, so wie die Befürchtungen der Anderen sich diesmal schwerlich verwirklichen. In der Voraussetzung eines friedlichen Verlaufes der Dinge in Europa wird die deutsche Einheit auf politischem Gebiete über die gegenwärtigen Grenzen hinaus aus dem nächsten Zollparlamente wohl kaum hervorgehen. Wenn die Ausdehnung der Kompetenz des Parlamentes auf die von dem Art. 4 der norddeutschen Bundes-Verfassung bezeichneten Gegenstände zu erlangen wäre, wozu vielleicht Aussicht vorhanden, so würde dies sicherlich schon ein bedeutsamer weiterer Schritt zum Ziele sein. Mit gewohntem praktischen Sinne haben denn auch zahlreiche Mitglieder der badischen Kammern in ihrem Wahlaufrufe besonders auf diesen Punkt ihre Anstrengungen gerichtet. Je besonnener und umsichtiger das Einigungswerk gefördert wird, desto gesicherter werden die Ergebnisse sein, und daß Zeit für den friedlichen Ausbau gewonnen werde, ist gewiß ein unschätzbarer Vortheil.

— Der §. 9 des norddeutschen Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 bestimmt, daß, wenn bei der Absendung von Paketen die Deklaration des Werthes unterblieben ist, die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden vergütet, jedoch niemals mehr als Einen Thaler für jedes Pfund der ganzen Sendung. Mehrere auswärtige Postgesetze, unter anderen das belgische, enthalten Bestimmungen, nach welchen die Verwaltung auch den nicht deklarirten Werth ganz ersetzt, wenn er nachgewiesen werden kann, so wie in gewissen Fällen den Verlust eines Gewinnstes. Für den Verlust eines von Berlin nach Brüssel oder umgekehrt geschickten Pakets mit Diamanten, deren Werth nicht deklarirt wurde, könnte die belgische Verwaltung zu dem vollen Ersatze veranlaßt werden, während die norddeutsche nur wenige Thaler ersetzen würde. Diese und ähnliche jetzt bestehende Divergenzen haben Seitens des norddeutschen Bundes zu der Kündigung der Postkonvention mit Belgien von 1851 und der Additional-Konvention von 1861 für den Ablauf dieses Jahres geführt, die am 29. Dezember stattgefunden hat. Auch die Konventionen mit anderen auswärtigen Staaten sollen gleichmäßig auf anderen Grundlagen erneuert werden.

— Die von Herrn v. Forckenbeck ernannten Referenten für die siebente Gruppe des Staatshaushalts-Etats (Justiz-Ministerium und die Justiz-Verwaltung), die Abgeordneten Bahlmann, Koch, Oetker, Rohden und Windthorst, haben schon vor den Weihnachtsferien ihre betreffenden Erörterungen mit den Kommissarien des Justiz-Ministeriums getroffen und ihre Anträge drucken und vertheilen lassen. Der wichtigste dieser Anträge ist jedenfalls der, welcher das neue Ober-Appellationsgericht betrifft und dahin lautet: „Das Haus wolle beschließen, bei Titel 8 Nr. 1: 1000 Thlr., Nr. 2: 3500 Thlr., Nr. 3: 7800 Thlr., Nr. 7: 400 Thlr., zusammen 12,700 Thlr., in Kolonne künftig wegfallend zu setzen; 2) den für das Ober-Appellationsgericht Titel 8, 9, 10 geforderten Betrag für dieses Mal zu bewilligen, jedoch mit der Erklärung, daß dadurch der Gerichtshof als eine bleibende rechtmäßige Einrichtung nicht anerkannt werden solle und die weitere gesetzliche Regelung vorbehalten bleibe. Was bei Durchlesung des Justiz-Etats auffallen muß, ist das Mißverhältniß, welches zwischen den Besoldungen der Richter ꝛc. in der Provinz Hannover und in allen übrigen Provinzen besteht. Bei dem Appellationsgerichte in Celle beziehen die Präsidenten 3—4000 Thlr., bei den übrigen Appellationsgerichten 2000—4100 Thlr., die Räthe 2000—2300 Thlr. in Celle, 1200—1800 Thlr. in den übrigen Orten; die hannoverschen Amtsrichter haben ein durchschnittliches fixes Gehalt von 1220 Thlr., während die Kreis- und Amtsrichter in den älteren und neueren Landestheilen, abgesehen von den Lokalzulagen in den größeren Städten, einen Durchschnittsgehalt von nur 850 Thlr. beziehen und doch nicht blos die Geschäfte der hannoverschen Amtsrichter, sondern auch den bei weitem größten Theil der Geschäfte der hannoverschen Obergerichte zu erledigen haben, bei welchem 24 Präsidenten mit 2—3000 Thlr. und 78 Räthe und Assessoren mit 600—2000 Thlr. Gehalt beschäftigt sind. Man kann nicht daran denken, die Gehälter in der Provinz Hannover herabzusetzen, und noch weniger, die schreiende Ungleichheit beizubehalten. Es bleibt nichts übrig, als die Gehälter in den übrigen Provinzen entsprechend zu erhöhen, zugleich aber, um das durchführen zu können, das Personal — und also auch die Geschäfte und Formalien — zu vermindern.

— Die „Hess. Landeszeitung" schreibt: Im Laufe dieser Woche tritt, angeregt durch die preußische Regierung, eine durch die verschiedenen Staaten des norddeutschen Bundes beschickte Konferenz von Schulmännern zusammen. Zweck derselben ist es zunächst, eine allgemeine Norm festzustellen, welche den Bestimmungen über die Befähigung und Berechtigung zum einjährigen Freiwilligen-Dienste zu Grunde gelegt werden soll. Preußen will nur denjenigen, welche das Gymnasium besucht haben, ohne Prüfung die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste zugestehen, wenn nicht die lateinische Sprache auch bei den sechsklassigen Realklassen zum obligatorischen Unterrichtsgegenstande erhoben wird. Die hessische Regierung legt in Folge der im Großherzogthum als Prinzip angenommenen Lehr- und Lernfreiheit keinen Werth darauf, wo die Kenntnisse, welche der einjährige Freiwillige besitzen muß, ob auf Gymnasien, Realschulen oder in Privat-Anstalten, erworben werden, und soll ihrer Ansicht nach namentlich der Wirkungskreis der letzteren keine Beschränkung erleiden.

— Der „Staatsanzeiger" macht Folgendes bekannt: In Folge eines vom Reichstage des Norddeutschen Bundes über Pensionirung der Offiziere der vormaligen schleswig-holsteinschen Armee gefaßten Beschlusses hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes beschlossen, das Bundespräsidium zu ersuchen: vom 1. Juli 1867 ab bis zur gesetzlichen Regelung der Angelegenheit den dem Norddeutschen Bunde angehörigen Offizieren der vormaligen schleswig-holsteinschen Armee, so wie den Hinterbliebenen solcher Offiziere Unterstützungen aus der Bundeskasse nach folgenden Grundsätzen zu gewähren: I. Die Unterstützung wird nur denjenigen dem Norddeutschen Bunde angehörigen Offizieren und oberen Militär-Beamten gewährt, welche nach der Verordnung vom 15. Febr. 1850 (Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850, 3. Stück Nr. 6) pensionsberechtigt gewesen sein würden und weder eine Pension beziehen, noch nach der Auflösung der schleswig-holsteinschen Armee anderweit eine dauernde Anstellung im Militärdienst gefunden haben. Sie wird nicht gewährt denjenigen Offizieren und Beamten, welche mit Zeitbeschränkung angestellt oder zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht eingetreten waren, oder deren Ausscheiden weder durch Invalidität, noch durch die Auflösung der Armee bedingt war. II. Die Unterstützungen werden nach dem für die preußische Armee erlassenen Pensions-Reglement vom 13. Juni 1825, beziehungsweise unter Berücksichtigung des auf dem Gesetze vom 16. Oktober 1866 (preußische Gesetz-Sammlung Seite 647) beruhenden Anspruchs auf Pensionserhöhung bemessen, und zwar auch für diejenigen, welche bereits Pensionen beziehen, wenn sie dadurch günstiger gestellt werden. III. Die dem Norddeutschen Bunde angehörigen Wittwen und Waisen der in den Feldzügen von 1848—1850 gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen und Beschädigungen oder in Folge der Kriegsstrapazen verstorbenen Offiziere und oberen Militär-Beamten erhalten Unterstützungen nach Maßgabe des oben angeführten Gesetzes vom 16. Oktober 1866. Auf Anordnung des Allerhöchsten Bundes-Präsidiums fordert nunmehr das Kriegsministerium alle diejenigen Personen, welche nach dem Vorausgeschickten Ansprüche auf Unterstützung zu haben glauben, hiermit auf, die Ansprüche bei der Abtheilung für das Invalidenwesen anzumelden. Zur näheren Beurtheilung der Pensions- und Unterstützungs-Gesuche ist dem Anmeldeschreiben ein in der Mitte gebrochener Bogen beizufügen, auf welchem über verschiedene Punkte, die der Staatsanzeiger näher anführt, Aufschluß gegeben werden muß. Nach Ausfüllung dieses Schemas muß dasselbe von der zuständigen Behörde geprüft und die Richtigkeit unter Siegel und Unterschrift bescheinigt werden. Diejenigen Punkte des Fragebogens, deren Feststellung etwa nicht zu bewirken war, müssen bezeichnet werden. Die Prüfung und Beglaubigung ist, je nach den Umständen, bei den Truppen-Kommando's, den Dienst-, Gerichts- und Ortsbehörden, oder auch bei den Geistlichen zu beantragen. Diejenigen Personen, welche bereits Anträge an das Kriegs-Ministerium gerichtet haben, haben ihre Eingaben hiernach zu vervollständigen.

Darmstadt, 4. Januar. Morgen wird Geheimer Ober-Steuerrath Ewald nach Berlin abreisen, und zwar zunächst, um unsere Regierung bei den Verhandlungen über den Eintritt des Großherzogthums in die Gemeinsamkeit der indirekten Steuern mit dem norddeutschen Bunde zu vertreten. Diese Verhandlungen dürften sich wohl bis zum Anfange der Sitzungen des Bundesrathes für das Zollparlament hinausziehen, bei welchem der Genannte gleichfalls zu fungiren haben wird.

Ausland.

Wien, 3. Januar. Es verbreiten sich gegenwärtig Gerüchte über bevorstehende Maßnahmen, welche mancherlei Besorgnisse erregen. So hört man, daß der hier nun einmal nicht beliebte Plan, die Stadt Wien zu befestigen, wieder auftauche, und zwar soll der Reichs-Kriegsminister General v. John schon zur ersten Session der Delegationen, „zur Sicherung der Reichshauptstadt", einen diesen Gegenstand betreffenden Gesetzentwurf vorlegen wollen. Ferner heißt es, daß der Reichs-Finanzminister, Herr v. Becke, auf ein gemeinschaftliches Anlehen für beide Reichshälften, oder, wenn dieses abgelehnt würde, auf eine weitere Ausgabe von Staatsnoten im Betrage von 30 Millionen Gulden antragen werde. Da die Delegationen nächstens zusammentreten werden, so wird es sich bald zeigen, ob etwas Wahres an diesen Angaben ist.

— Zu dem im nächsten Sommer zu Wien stattfindenden sogenannten deutschen Bundesschießen werden bereits umfassende Vorbereitungen getroffen. Die Schießstätte wird im Prater angelegt werden.

Troppau, 2. Januar. Die Stadt Troppau hat den Reichskanzler Frhrn. v. Beust mittelst einstimmigen Beschlusses des Gemeinderaths zum Ehrenbürger ernannt. (Auch aus Kronstadt in Siebenbürgen ist der „Presse" zufolge dem Reichskanzler das Ehrendiplom zugesandt worden.)

Paris, 4. Januar. Der Erzbischof von Paris scheint gewissen Strömungen bei Hofe haben Rechnung tragen wollen, als er in seiner Neujahrs-Anrede „von denen" sprach, „welche befehlen, und von denen, welche gehorchen". Das „Journal des Debats" macht hierzu die Bemerkung: „Wir bedauern, daß Msgr. Darboy geglaubt hat, die Menschen in zwei Kategorieen abtheilen zu müssen, in die befehlende und in die gehorchende. Eine solche Theilung, die in den Zeiten Ludwig's XIV. als unverfänglich galt, ist gegenwärtig nicht mehr zulässig, wo Jedermann in gleicher Weise den Gesetzen unterthan sein soll, und wo die hochgestelltesten Personen zuerst der Menge das Beispiel dieses heilsamen Gehorsams geben sollen."

— Der Taikun von Japan bedankte sich beim Marineminister für die seinem zweiundzwanzigsten Bruder in Frankreich erwiesene gastfreie Aufnahme.

London, 4. Januar. Dem Korrespondenten der Daily News aus Florenz zufolge hat Lord Clarendon den italienischen Ministern kein Hehl daraus gemacht, daß Kaiser Napoleon vielleicht ehestens auf seine alten Pläne Behufs Schöpfung eines italienischen Bundesstaates zurückkommen dürfe, mit denen er sich nach dem Frieden von Villafranca trug, — ein Wink, der die italienischen Staatsmänner gar nicht überrascht habe.

Belgrad, 24. Dezember. Zur Genesis der Entlassung Garaschanin's und der hierauf folgenden Ministerwechsel glaubt die „K. Ztg." nachstehende authentische Aufklärungen geben zu können. Garaschanin hatte mit einem in Serbien lebenden und bisher von der Regierung besoldeten früheren österreichischen Offizier, Namens Oreschkovics, ohne Wissen des Fürsten, einen auf Bosnien bezüglichen geheimen Plan gefaßt, den er im Einverständnisse mit Rußland insceniren wollte. Der Minister des Innern, Nikola Christics, entdeckte den Plan; der Fürst, darüber empört, gab Garaschanin sofort seinen Abschied und entzog Oreschkovics, diesem in jeder Art gefährlichen Individuum, das bisher bezogene Gehalt. Der neu ernannte Ministerpräsident Ristics, kaum aus Konstantinopel angekommen, verlangte durchwegs ein neues, streng russisch gesinntes Ministerium, und zwar an Stelle des bisherigen Justizministers Leschjanin einen gewissen Welkovics, an Stelle des Finanzministers Cukics einen gewissen Jakschics, und an Stelle des Ministers des Innern, Nikola Christics, den aus dem Jahre 1859 bekannten Stefstscha Michailovics, denselben, der damals, als man den Fürsten Alexander Karageorgievics vertrieb, Präsident der St.-Andreas-Skupschtina war. Auf diese kühnen Anforderungen fragte der Fürst Herrn Ristics, ob er nicht auch an seine (des Fürsten) Stelle Jemand anders wünsche, und schloß, ihm den Rücken kehrend, mit den Worten: „So lange Ich Fürst bin, werde Ich befehlen." Ristics' sofortige Entlassung und die Ersetzung desselben durch Petronievics sind die bereits bekannten Folgen.

Pommern.

Stettin, 7. Januar. Die Frage der Eisenbahn nach Swinemünde ist neuerdings in ein den Interessen unserer Stadt entschieden günstiges Stadium getreten, indem Seitens der Staatsregierung die Nothwendigkeit einer möglichst kurzen Verbindung Berlins und Stettins mit Swinemünde im allgemeinen militärischen Interesse, und namentlich mit Rücksicht auf die Marine, anerkannt ist. Demnach sind die früher projektirten Umwege über Stargard (resp. Damm) und über Anklam aufgegeben, und der Bau der direkten Bahn von hier durch das Haff ist ernstlich ins Auge gefaßt. Bereits seit einigen Wochen sind, wie die „Ostſ.-Ztg." meldet, Verhandlungen mit den Verwaltungsbehörden der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft eingeleitet, um festzustellen, unter welchen Bedingungen diese Gesellschaft geneigt sein würde, den Bau und die Verwaltung der Haff-Bahn zu übernehmen.

— Für Beurlaubung der Reservisten und Landwehrmannschaften nach überseeischen Ländern ist dahin Anordnung getroffen worden, daß erwähnte Mannschaften bei „vorwurfsfreier militärdienstlicher Führung unter friedlichen Verhältnissen" beurlaubt werden können, wenn sie beabsichtigen, sich nach außereuropäischen Ländern, zu welchen die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht gerechnet werden sollen, zu begeben. Der Urlaub wird zunächst auf zwei Jahre, unter Dispensation von Uebungen, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, ertheilt. Wenn die Mannschaften vor Ablauf des zweijährigen Urlaubes durch Konsulatszeugnisse nachweisen, daß sie in einem der vorerwähnten außereuropäischen Länder sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, so kann ihnen ein fünfjähriger Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung gewährt werden. Vor Ablauf der fünf Jahre kann, bei erneuter Vorlegung von Konsulatsattesten, welche den vor aufgestellten Bedingungen entsprechen, der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse verlängert werden. Alle auf die vorstehenden Anordnungen gestützten Urlaubsgesuche sind an das heimathliche Landwehrbezirks-Kommando zu richten und von diesem dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommando zur Entscheidung vorzulegen. Bei Rückkehr der in Rede stehenden Mannschaften nach Europa, so wie bei Uebersiedelung derselben nach nicht europäischen Küstenländern des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres erlischt der ertheilte Urlaub. Alle diese Bedingungen werden in den Militärpaß aufgenommen, und der Beurlaubte muß sich nach erloschenem Urlaube sofort wieder anmelden. Reservisten und Landwehrmänner, welche auswandern wollen, kann die Erlaubniß hierzu in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, ohne Zustimmung der Militär-Behörden Seitens der betreffenden Landes-Polizeibehörde (Regierung) ertheilt werden. Dagegen ist zu bemerken, daß die vor beendeter Dienstzeit im stehenden Heere von den Truppentheilen zur Disposition beurlaubten Mannschaften (sogenannte Königs-Urlauber) zur Friedensstärke der letzteren gehören und von denselben zur Deckung etwa eintretender Lücken bei der reitenden Artillerie vom 1. Februar bis 1. August, bei den übrigen Truppengattungen vom 1. April bis 1. August jeden Jahres zum Dienste wieder eingezogen werden. Während der Dauer der Beurlaubung gehören die Betreffenden zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, haben, so weit nachstehend nicht anders bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, auch denselben Gerichtsstand, wie diese, und treten in die Kontrole der Landwehrbehörden. Das Umherreisen, beziehentlich Wandern im Inlande, so wie das Verziehen in das Ausland ist den zur Disposition Beurlaubten nur mit Genehmigung des Truppentheils zu gestatten. Die mit einem Wohnortswechsel unvermeidlich verbundenen Reisen dürfen dieselben zwar — selbstredend nach erfolgter Abmeldung bei dem Bezirksfeldwebel — unternehmen, haben sich jedoch im neuen Aufenthaltsorte sofort wieder anzumelden.

— Stettiner Konsum- und Sparverein. (Eingetragene Genossenschaft.) Aus der am vorigen Sonnabend stattgehabten monatlichen General-Versammlung, welche vom Vorsitzenden Herrn C. Georgi geleitet wurde, theilen wir Folgendes mit: Der Waarenerlös im Haupt-Verkaufsgeschäft, Heumarkt Nr. 3, betrug pro Juli 676 Thlr., pro August 881 Thlr., pro September 947 Thlr., pro Oktober 1203 Thlr., pro November 1310 Thlr., pro Dezember 1617 Thlr., zuzügl. 299 Thlr. für Holz und Torf, zusammen 6933 Thlr. In die Kommanditen zu Grabow, Grünhof und Pommerensdorf gingen in den genannten 6 Monaten an Waaren vom Hauptlager aus für zusammen 5508 Thlr., der Gesammt-Waarenumsatz im eigenen Geschäft beläuft sich sonach auf 12,441 Thlr. An die Lieferanten wurden Marken gegen Zahlung des kontraktmäßigen Rabatts ausgegeben pro Juli für 2075 Thlr., pro August 2023 Thlr., pro September 2205 Thlr., pro Oktober 2232 Thlr., pro November 2272 Thlr., pro Dezember 2015 Thlr., wofür zusammmen 1206 Thlr. an Rabatt zur Vereinskasse vereinnahmt wurden. Der Waarenumsatz durch Vermittelung der Vereinslieferanten erreichte sonach in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahres die Höhe von 12,822 Thlr. Beide Geschäftsabtheilungen zusammengenommen ergeben, daß in dem qu. Zeitraum für 25,263 Thlr. Waaren an die Vereinsmitglieder verkauft wurden. Der Hauptumsatz im eigenen Geschäft ist erzielt durch Kaffee, Zucker, Cichorien, Mehl, Hülsenfrüchte, Toiletten- und Waschseifen, Gries, Reis, Graupen, Pflaumen, Chokoladen, Thee, Spirituosen, Lichte, Petroleum, Rüböl, Cigarren, Taback u. dgl., im Lieferantengeschäft durch Backwaaren. — Vergleicht man obige Zahlen mit den Geschäftsergebnissen in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 30. Juni vorigen Jahres, in welcher Zeit im eigenen Geschäft nur 7611 Thaler, dagegen durch die Vereinslieferanten 13,298 Thaler mit 1280 Thaler Rabatt umgesetzt wurden, so ergiebt sich im zweiten Semester gegen das erste Semester vorigen Jahres ein Mehrumsatz von 4340 Thaler. Der Waarenumsatz pro 1866 betrug: im eigenen Geschäft 9693 Thlr., durch Vermittelung der Vereinslieferanten 28,659 Thlr., zusammen 38,351 Thlr. gegen 20,052 Thlr., resp. 26,120 Thlr., zusammen 46,172 Thlr. in 1867, mithin steigerte sich der Umsatz in letzterem Jahre um 7821 Thlr., beim eigenen Geschäft allein um 10,359 Thlr. Der höchst erfreuliche Aufschwung des Vereins, der durch diese Zahlen dokumentirt wird, datirt vom 1. Juli v. J. Von diesem Zeitpunkte ab hat sich der Umsatz von Monat zu Monat wesentlich gesteigert, was wohl zu der Hoffnung berechtigt, daß das Jahr 1868 noch günstigere Resultate liefern wird. Freilich ist mit dieser Steigerung auch eine größere Anspannung der vorhandenen und nicht ausreichenden Arbeitskräfte verbunden, was den Vorstand veranlassen dürfte, demnächst eine veränderte und verbesserte Geschäftseinrichtung zu treffen, um gewissen unter den heutigen Verhältnissen unvermeidlichen Mängeln der Verwaltung abzuhelfen. — Aus dem Kassenbericht, welchen Herr Meyer hierauf erstattete, ist hervorzuheben, daß in den verflossenen sechs Monaten 20,107 Thlr. vereinnahmt, dagegen 19,249 Thlr. verausgabt wurden und am 1. Januar cr. ein baarer Kassenbestand von 858 Thlr. verblieb. Wegen des Bücherabschlusses sind noch verschiedene Kassenposten aus den ersten Tagen des laufenden Monats als ins alte Jahr gehörig nachzutragen, wodurch im Geschäftsabschluß ein anderer Kassensaldo erscheint. Die Zahl der Vereinsmitglieder beträgt 1084. — Der 2. Gegenstand der Tagesordnung betrifft die Wahl von drei Vorstandsmitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren an Stelle der durch das Loos ausgeschiedenen Herren Georgi, Köhler und Holzmann. Das Wahlresultat ergab die Wiederwahl der genannten drei Herren. Von den übrigen 6 Vorstandsmitgliedern scheiden laut Statut im Dezember cr. wieder drei durch das Loos aus.

— Die bei der Armee bereits zum Theil angelegte veränderte Bein- und Fußbekleidung für die Husaren-Regimenter mit dunkelblau melirten enganliegenden Tuchhosen und über die halbe Wade reichenden Stiefeln, mit Schwanenhälsen und einem Lederbesatz von der Farbe der Schnüre der Attila's, ist nunmehr vom 1. Januar ab als etatsmäßige Tracht für die gesammte Waffe anbefohlen worden.

— Der Oberst-Lieutenant und vorherige Kommandeur des pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2 v. Bonin ist zur Wahrnehmung der Geschäfte als Chef der Servis-Abtheilung des Kriegsministeriums kommandirt worden und zum Antritt seiner neuen Stellung, sowie zur Abstattung gewöhnlicher Meldungen bereits in Berlin eingetroffen.

Stralsund, 5. Januar. Bei dem letzten großen Sturm am 30. Dezember ist auf der Insel Zingst die Sturmfluth abermals an der alten Stelle bei den Ortschaften Straminke und Müggenburg in das Land herein gebrochen und hat Wohnhäuser, Ställe und Ländereien theilweise unter Wasser gesetzt. Der angerichtete Schaden ist unberechenbar, um so mehr, da die Salzfluth diesmal nicht hat wieder ablaufen können, indem sie sich bei dem strengen Frost alsbald in Eis verwandelt hat, so daß die überschwemmten Landstriche auf lange hinaus vollständig verdorben sind. Von Hiddensee hat man noch keine Nachrichten, doch kann man mit Sicherheit annehmen, daß der mächtige Andrang der hochangeschwollenen See den Riß zwischen dem südlichen und nördlichen Theil der Insel noch erweitert haben wird. — Soeben trifft die Nachricht ein, daß das Schiff „Theodosius Christian", Hübner, von Danzig nach London, auf Darserort gestrandet ist.

Prerow, 6. Januar. Der „Theodosius Christian", Hübner, ist wieder flott und liegt zwischen Trindelen und Land.

Neueste Nachrichten.

Berlin, 6. Januar. Das Staatsministerium trat heute Mittag unter Vorsitz des Minister-Präsidenten in dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu einer Sitzung zusammen.

— Graf Bismarck lernte während des letzten Krieges in Brünn Herrn Giskra kennen und schätzen. Die Ernennung des Letzteren zum Minister des Innern soll den Bundeskanzler veranlaßt haben, ein Glückwunschschreiben an denselben zu richten.

— Aus Königsberg ist hier eine Deputation eingetroffen, welche dafür wirken soll, daß die Kriegsschulden jener Stadt von der Staatskasse übernommen werden.

Ratzeburg, 6. Januar. Eine Königliche Verordnung führt die Gesetzgebung des Zoll-Vereins im Herzogthum Lauenburg ein.

Hamburg, 5. Januar. Die hiesige Ober-Postdirektion hat eine Bekanntmachung erlassen, welche für Sendungen nach Lauenburg dieselben Inhaltsdeklarationen anordnet, wie für Sendungen nach den Herzogthümern. Man folgert hieraus den Eintritt Lauenburgs in den Zollverein.

München, 6. Januar. Die Gerüchte über erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Handelsminister und den übrigen Mitgliedern des Kabinets sind der „Korrespondenz Hoffmann" zufolge grundlos.

Paris, 5. Januar. „Etendard" meldet: Der Vertheilung der Preise für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft, welche heute in den Tuilerieen stattfand, wohnten das diplomatische Korps, die Minister, so wie mehrere andere Würdenträger bei. Nachdem der Minister Forcade seinen Bericht erstattet hatte, erwiderte der Kaiser: Die Erfolge, welche die allgemeine Ausstellung erzeugte, haben es außerordentlich schwer gemacht, alle Verdienste gebührend zu belohnen; denn die Anzahl derselben auf allen Gebieten ist eine sehr erhebliche. Es mußte deshalb eine Auswahl zwischen den allerbesten Leistungen getroffen werden, eine Aufgabe zarter Natur, welche überdies immer noch Anlaß zum Bedauern giebt. Der Kaisee schloß seine Rede mit den Worten: Diese Ermuthigungen werden ihre Früchte tragen. Ackerbau und Industrie werden auch fernerhin rüstig fortschreiten. Diejenigen, deren Bestreben es ist, die Erde feuchtbar zu machen, können stets darauf rechnen, auch Berücksichtigung zu finden. Frankreich, welches durch die Bemühungen derselben an Reichthum zunimmt, wird stets in erster Reihe den Weg des Fortschritts und der Civilisation beschreiten. — Staatsminister Rouher verkündete alsdann, daß die drei großen Preise den Kaisern von Rußland, Oesterreich und Frankreich zuerkannt seien; den ersten beiden für ihre Verdienste um die Hebung der Pferdezucht; dem Kaiser Napoleon für die zahlreichen Verbesserungen, zu denen derselbe auf dem Gebiete der Landwirthschaft Anlaß gegeben. — Es sind außerdem zahlreiche Ordensverleihungen bei dieser Gelegenheit erfolgt. — Die goldene Medaille erhielten drei Aussteller aus Preußen: Chalmyski, Graf Mieczyski, Werner; vier aus Rußland: Wibranowski, Fürst Roman Damian Languski, Bottin, Kuznetroff. — In der Abtheilung für See-Rettungswesen wurde die Bremer Rettungs-Gesellschaft für Schiffbrüchige prämiirt. Das Offizierkreuz der Ehrenlegion erhielten die russischen Staatsräthe Kopleff und Moerder, das Ritterkreuz: Architekt Meyer und Wittmark, Mitglied der Jury, beide Preußen.

Paris, 6. Januar. Der „Moniteur" theilt mit, daß General Failly sich mit dem General und Kommandeur der in Civita-Vecchia befindlichen französischen Division von dort am Neujahrstage nach Rom begeben habe, um den Papst zu beglückwünschen. Der heilige Vater sprach dem General für die von demselben im Namen der Armee ihm gebrachten Glückwünsche seinen Dank aus und versicherte von Neuem seine Erkenntlichkeit unter Glückwünschen für den Kaiser, für Frankreich und die französische Armee.

Florenz, 5. Januar. Heute Vormittags 10 Uhr überreichte der preußische Gesandte, Graf v. Usedom, in besonderer Audienz seine Akkreditive als Gesandter des norddeutschen Bundes. Graf v. Usedom sagte in seiner Anrede, der König von Preußen habe geglaubt, den Wünschen Sr. Majestät genehm zu verfahren, wenn er Italien in dieser Angelegenheit eben so behandele, wie die anderen Großmächte. Der König von Preußen sei überzeugt, daß König Victor Emanuel dieselben wohlwollenden und freundschaftlichen Beziehungen, welche Preußen stets mit Italien unterhalten habe, auch auf den norddeutschen Bund ausdehnen werde. Der König drückte in seiner Erwidernng über die von dem Grafen v. Usedom ausgesprochenen herzlichen Gesinnungen seine Genugthungen aus und äußerte den Wunsch, in denselben freundschaftlichen Beziehungen, welche bis dahin zwischen Italien und Preußen bestanden, auch zu dem norddeutschen Bunde zu verbleiben. Nach Beendigung dieser Audienz überreichte der baierische Gesandte Graf Hompesch, welcher in gleicher Eigenschaft nach London geht, dem Könige sein Abberufungsschreiben.

— Das neue Ministerium ist heute wie folgt gebildet: Menabrea Konseilpräsident und Minister des Aeußern; Senator Cadorna Inneres; Graf Cambray-Digny Finanz; General-Major Bertole Viale Krieg; Depuirter de Fillippo Justiz; Broglio Unterricht und Handel; Graf Cantelli öffentliche Arbeiten; Admiral Ribotti Marine. Die drei neuen Minister leisteten dem König heut Abend den Eid der Treue. Der Finanzminister wird so bald wie möglich, nach Eröffnung des Parlaments, über den Stand der finanziellen Verhältnisse Bericht erstatten.

Neapel, 5. Januar. Die Ausbrüche des Vesuvs sind noch fortwährend in starkem Zunehmen begriffen. Der Lavastrom verfolgt die Richtung, daß er den durch die Ausbrüche in den Jahren 1858, 1859 und 1860 gebildeten Hügel erreichte. Von da theilte er sich in zwei Arme; der nördliche strömte nahe dem Observatorium vorbei und nähert sich jetzt dem Flecken Resina, der südliche Arm fließt auf Torre del Greco zu. Der Sismograph ist sehr bewegt.

London, 5. Januar. Reuters Office meldet aus Shangai 7. Dezember, daß in Japan eine politische Umwälzung stattgefunden hat. Der Taifun hat abgedankt. Man erwartet, daß die Beziehungen der fremden Mächte durch diese Veränderungen nicht beeinträchtigt werden. Die Eröffnung neuer Häfen für den fremden Handel wird wahrscheinlich auf einige Monate hinausgeschoben werden.

London, 6. Januar. Die „Times" sagen im Hinblick auf die gegenwärtige italienische Ministerkrisis: Die Schwierigkeiten, die sich der italienischen Regierung entgegenstellen, sind mehr persönlicher, als politischer Art; die Nothwendigkeit einer streng konservativen Regierung wird allgemein anerkannt. Die „Times" betrachten Menabrea als den Mann der gegenwärtigen Situation; seine patriotische Ergebenheit sei von Allen anerkannt, seine Haltung sei über der Kritik, welche die Selbstsucht und die Eifersucht der piemontesischen Partei gegen ihn fällen, erhaben. Ein Krieg gegen Frankreich werde von Allen als unmöglich angesehen. Rom sei eine Frage der Zeit. Italien habe mehr die Gefahr einer Auflösung durch innere Unruhen, als durch fremde Gewalt zu befürchten. Nicht durch Frankreich oder Oesterreich, nicht durch den Papst oder die Bourbonen könnte Italien zu Grunde gerichtet werden, sondern durch seine eigene Hand, durch die Unklugheit und die blinde Selbstsucht seiner Parteiführer.

Havannah, 22. Dezember. General Lersundi, der neue Gouverneur der Insel Cuba, wurde hier bei seiner Ankunft enthusiastisch empfangen.

Börsen-Berichte.

Berlin, 6. Januar. Weizen loco gut verkäuflich. Termine fester. Gek. 1000 Ctr. Roggen in disponibler Waare blieb auch spärlich offerirt, und fand dieselbe leichtes Plazement zu eher besseren Preisen, besonders in feiner Qualität. In Folge dessen machte sich auch für Termine eine recht feste Stimmung geltend und wurde der Preis hierfür um ca. 3/4 Thlr. pr. Wspl. gehoben. Der Handel bewegte sich dabei in den engsten Grenzen. Gek. 4000 Ctr. fanden prompte Aufnahme.

Hafer loco und Termine preishaltend. Von Rüböl ist keine nennenswerthe Preisveränderung zu berichten, indem hierin nur einige Abschlüsse zu Stande kamen. Gek. 500 Ctr. Von Spiritus waren besonders die entfernten Sichten in Deckung beliebt und besserte sich der Preis hierfür um ca. 1/4 Thlr., für nahe Lieferung um ca. 1/8 Thlr. pr. 8000 pCt. Gek. 10,000 Qrt.

Weizen loco 85—102 Rt nach Qualität, hochbunt polnischer 95, 1/2 Rt ab Bahn bez., pr. Januar 88 1/2 Rt bez., April-Mai 91 3/4, 92 Rt bezahlt.

Roggen loco 78—82pfd. 74 1/2—75 ab Bahn bez., galiz. 72 1/2, 73 Rt bez., pr. Januar und Januar-Februar 74, 1/2 Rt bez., April-Mai 74 1/4, 3/4 Rt bez., Mai-Juni 74 3/4, 75 Rt bez.

Weizenmehl Nr. 0. 6 1/4, 6 1/2; 0. u. 1. 6, 6 1/4. Roggenmehl Nr. 0 5 1/2, 5 3/8; 0. u. 1. 4 7/8, 5 1/8 Rt pr. 100 Pfd. ohne Steuer.

Gerste, große und kleine, 48—56 Rt pr. 1750 Pfd.

Hafer 32—34 Rt, schlesischer 33 1/2, 34 1/4, Rt bez., per Januar 36, Rt bez., Januar-Februar 34 Rt Br., April-Mai 34 3/8, 1/4, 1/2 Rt bez., Mai-Juni 35, 1/4 Rt bez.

Erbsen, Kochwaare 68—80 Rt, Futterwaare 63—68 Rt

Rüböl loco 10 1/4 Rt, pr. Januar und Januar-Februar 10 1/6 Rt bez., Februar-März 10 1/4 Rt bez. April-Mai 10 5/12 Rt bezahlt.

Leinöl loco 13 Rt Br.

Spiritus loco ohne Faß 19 19/24, 5/6 Rt bez., pr. Januar u. Januar-Februar 19 23/24, 20 1/12 Rt bez., Februar-März 20 1/6 Rt bez., April-Mai 20 5/12, 7/12 Rt bez., Mai-Juni 20 5/8, 19/24 Rt bez.

Fonds- und Aktien-Börse. Im gestrigen Privatverkehr herrschte, theilweise gestützt auf einen Artikel des „Constitutionnel", eine gute Stimmung, das Geschäft war ziemlich lebhaft.

Wetter vom 6. Januar 1868.

Im Westen:			Im Osten:		
Paris	— R.,	Wind —	Danzig	−0,8 R.,	Wind O
Brüssel	— R.,	" —	Königsberg	−2,4 R.,	" O
Trier	−2,5 R.,	" S	Memel	−4,4 R.,	" SO
Köln	−1,2 R.,	" NNO	Riga	−8,0 R.,	" WNO
Münster	0,3 R.,	" NW	Petersburg	−5,7 R.,	" W
Berlin	0,0 R.,	" NO	Moskau	— R.,	" —
Stettin	−0,8 R.,	" OSO	**Im Norden:**		
Im Süden:			Christians.	0,2 R.,	" SW
Breslau	0,4 R.,	Wind SO	Stockholm	−8,3 R.,	" —
Ratibor	— 0,6 R.	" SO	Haparanda	−9,0 R.,	" SW

Berliner Börse vom 6. Januar 1868.

Eisenbahn-Actien.

	Dividende pro 1866.	Zf.		
Aachen-Mastricht	0	4	30½	bz
Altona-Kiel	9	4	125	bz
Amsterdam-Rotterd.	4¾	4	100	bz
Bergisch-Märkische	8	4	134	bz
Berlin-Anhalt	13½	4	210	bz
Berlin-Görlitz St.	—	4	79	bz
do. Stamm-Prior.	—	5	97¼	bz
Berlin-Hamburg	9	4	160	B
Berl.-Potsd.-Magd.	16	4	203	bz
Berlin-Stettin	8 1/12	4	137¼	bz
Böhm. Westbahn	5	5	61¾	bz
Bresl.-Schw.-Freib.	9 1/6	4	117⅝	bz
Brieg-Neisse	5½	4	92	bz
Cöln-Minden	9 1/12	4	137	bz
Cosel-Oderb. (Wilhb.)	2½	4	74	bz
do. Stamm-Prior.	4½	4½	84½	bz
do. do.	5	5	89⅞	B
Galiz. Ludwigsb.	6 1/20	5	85	bz
Löbau-Zittau	—	4	38⅛	bz
Ludwigshafen-Bexb.	10⅚	4	149½	G
Magdeburg-Halberst.	14	4	172	G
Magdeburg-Leipzig	20	4	240½	B
do. do. B.	—	4	87¾	bz
Mainz-Ludwigshafen	7¾	4	123½	B
Mecklenburger	3	4	74½	bz
Münster-Hamm	4	4	90	bz
Niederschl.-Märkische	4	4	87¾	bz
Niederschl. Zweigb.	5	4	77	bz
Nordbahn, Frd.-Wilh.	4⅜	4	—	bz
Oberschl. Lit. A. u. C.	12	3½	186¾	bz
do. Lit. B.	12	3½	167	bz
Oestr.-Franz Staatsb.	7	5	136½	bz
Oppeln-Tarnowitz	5	5	72¾	bz
Rheinische	6½	4	116	bz
do. Stamm-Prior.	—	4	—	—
Rhein-Nahe-Bahn	0	4	30⅝	bz
Russische Eisenbahn	5	5	77½	G
Stargard-Posen	4½	4½	93½	bz
Südöster. Bahnen	7½	5	93½	bz
Thüringer	7⅔	4	128¼	bz
Warschau-Wien	—	5	59¾	bz

Prioretäts-Obligationen.

Aachen-Düsseldorf	4	83¼	G
do. II. Em.	4	83¼	G
do. III. Em.	4½	89¼	bz
Aachen-Mastricht	4½	71⅜	bz
do. II. Em.	5	76	bz
Bergisch-Märkische I.	4½	95	G
do. II.	4½	94	G
do. III.	3½	77¼	bz
do. Lit. B.	3½	77¼	bz
do. IV.	4½	93¾	B
do. V.	4½	91½	bz
do. VI.	4½	89	bz
do. Düss.-Elb. I.	4	83	G
do. do. II.	4½	90	G
do. Dort.-Soest I	4	83	G
do. do. II.	4½	91½	G
Berlin-Anhalt	4	88¾	G
do.	4½	97¼	bz
do. Lit. B.	4½	96½	G
Berlin-Hamb. I. Em.	4	89	G
do. II. Em.	4	89	G
Berl.-P.-Magd. A. B.	4	86	bz
do. C.	4	85¾	bz
Berlin-Stett. I. Em.	4½	96½	G
do. II. Em.	4	83¼	bz
do. III. Em.	4	83	G
do. IV. Em.	4½	94¾	bz
Breslau-Freiburg	4½	92½	G
Cöln-Crefeld	4½	92	B
Cöln-Minden	4½	96½	bz
do. II. Em.	5	102½	bz
do. do.	4	84½	B
do. III. Em.	4	83½	bz
do. do.	4½	94	bz
do. IV. Em.	4	83½	bz
do. V. Em.	4	83¼	bz
Cosel-Oderb. (Wilhb.)	4	81¾	bz
do. III. Em.	4½	85½	G
do. IV. Em.	4½	85	G
Galiz. Ludwigsbahn	5	79¾	G
Lemberg-Czernow	5	67¾	bz
Magdeb.-Halberstadt	4½	96	G
do.	4½	94½	bz

Prioritäts-Obligationen.

Magdeb.-Wittenb.	3	68	G
do.	4½	94½	bz
Niederschl.-Märk. I.	4	87¼	bz
do. II.	4	84½	bz
do. conv. I. II.	4	88	bz
do. III.	4	84½	G
do. IV.	4½	95	bz
Niederschl. Zweigb. C.	5	100	G
Oberschlesische A.	4	—	B
do. B.	3½	77½	G
do. C.	4	85	bz
do. D.	4	85	bz
do. E.	3½	77½	B
do. F.	4½	93¼	B
do. G.	4½	93	B
Oesterr.-Französisch	3	254½	bz
do. neue	3	244½	bz
Rheinische	4	—	bz
do. v. St. gar.	3½	78½	bz
do. III. Em. 58/60	4½	92	bz
do. 1862	4½	91¾	G
do. v. St. gar.	4½	97	B
Rhein-Nahe-Bahn	4½	93	bz
do. II.	4½	93	bz
Mosko-Rjäsan	5	87	G
Rjäsan-Kozlow	5	78¼	bz
Ruhrort-Cref. K. G.	4½	88½	G
do. II.	4	—	G
do. III.	4½	90	bz
Schleswigsche	4½	90¾	G
Stargard-Posen	4	—	B
do. II.	4½	—	G
do. III.	4½	91½	bz
Südösterr. Staatsb.	3	207½	bz
Thüringer	4	88¾	G
do. III.	4	88¾	G
do. IV. Em.	4½	97¼	G

Gold und Papiergeld.

Fr. Bkn. m. R.	99⅞	bz	Dollars	1 12	G	Goldkronen	9 10	G
do. ohne R.	99¾	bz	Napoleons	5 12¾	G	Gold p. Zollpf.	469	G
Oest. Nt. öst. W.	84⅛	bz	Louisd'or	113	bz	Friedrichsd'or	113¾	bz
Russ. Bankn.	84⅛	bz	Sovereigns	6 24¼	G	Silber	29 25	G

Preußische Fonds.

Freiwillige Anleihe	4½	96	G
Staats-Anleihe 1859	5	103	bz
Staatsanleihe div.	4½	96	bz
do. do.	4	89¾	bz
Staats-Schuldscheine	3½	83½	bz
Staats-Präm.-Anl.	3½	115	bz
Kurhessische Loose	—	52¾	bz
Kur-N. u. Schuld	3½	78¼	bz
Berliner Stadt-Obl.	5	102½	bz
do.	4½	96	G
do.	3½	79	B
Börsenhaus-Anleihe	5	101¼	G
Kur. u. N. Pfandbr.	3½	77	bz
do. neue	4	86¼	bz
Ostpreuß. Pfandbr.	3½	77½	G
do.	4	83¾	G
do.	4½	90⅝	bz
Pommersche Pfandbr.	3½	77¼	bz
do. neue	4	86	bz
Posensche Pfandbr.	4	103¼	bz
do. neue	3½	—	B
do. neue	4	84¾	bz
Sächsische Pfandbr.	4	84	B
Schlesische Pfandbr.	3½	—	G
do. Lit. A	4	—	—
do.	3½	—	—
Westpreuß. Pfandbr.	3½	77	bz
do. neue	4	82¾	bz
do. neueste	4	82¼	bz
do.	4½	90⅝	bz
Kur- u. Neum. Rentbr.	4	90⅛	bz
Pommersche	4	90	bz
Posensche	4	89¼	bz
Preußische	4	89	bz
Westphälisch-Rhein.	4	93¼	bz
Sächsische	4	90	bz
Schlesische	4	90¼	bz

Fremde Fonds.

Badische Anleihe 1866	4½	93	B
Badische 35 fl.-Loose	—	28¼	bz
Baierische Präm.-Anl.	4	99¼	bz
Bair. St.-Anl. 1859	4½	94	G
Braunschw. Anl. 1866	5	101	G
Dessauer Präm.-Anl	3½	94½	bz
Hamb. Pr.-Anl. 1866	—	—	B
Lübecker Präm.-Anl.	3½	47¾	B
Sächsische Anleihe	5	104¾	bz
Schwedische Loose	—	10¼	B
Oesterr. Metalliques	5	46¾	G
" National-Anl.	5	55⅛	bz
" 1854er Loose	4	61½	B
" Credit-Loose	—	71	B
" 1860er Loose	4	70⅜	bz
" 1864er Loose	—	42⅞	bz
" 1864er Sb.-A.	5	60½	G
Italienische Anleihe	5	42¾	bz
Russ.-engl. Anl. 1862	5	84¾	bz
do. 1864 engl.	5	86½	G
Russ. Pr.-Anl. 1864	5	103¼	bz
do. 1866	5	98½	bz
Russ.-poln. Sch.-Obl.	4	63½	bz
Part.-Obl. 500 Fl.	4	95⅞	bz
Amerikaner	6	77⅝	bz

Wechsel-Cours.

Amsterdam kurz	3	143¾	bz
do. 2 Mon.	3	143⅛	bz
Hamburg kurz	2	151¾	bz
do. 2 Mon.	2	151¼	bz
London 3 Mon	3	6 24⅜	bz
Paris 2 Mon.	3	81¼	bz
Wien Oesterr. W. 8 T.	4	83⅝	bz
do. do. 2 Mon.	4	82⅛	bz
Augsburg 2 Mon.	4	56 26	G
Leipzig 8 Tage	4½	99⅝	G
do. 2 Mon.	4½	99 5/12	G
Frankfurt a. M. 2 M.	3	56 28	G
Petersburg 3 Wochen	7	93⅜	bz
do. 3 Mon.	7	91⅛	bz
Warschau 8 Tage	6	83¾	bz
Bremen 8 Tage	3½	111⅜	bz

Bank- und Industrie-Papiere.

	Dividende pro 1866	Zf.		
Berliner Kassen-Ver.	12	4	158½	G
" Handels-Ges.	8	4	108½	bz
" Immobil.-Ges.	3 4/17	4	71	B
" Omnibus	5 3/10	5	—	—
Braunschweig	0	4	94¾	G
Bremen	8	4	114	B
Coburg, Credit-	4	4	69¾	B
Danzig	8	4	104	B
Darmstadt, Credit-	4½	4	78	bz
" Zettel-	4	4	97¼	B
Dessau, Credit-	0	0	2¼	bz
" Gas-	11	5	155	B
" Landes-	7½	4	91	B
Disconto-Commund.	8	4	108¾	bz
Eisenbahnbedarfs-	10	5	130	bz
Genf, Credit-	0	4	22¼	bz
Gera	7⅔	4	98¾	bz
Gotha	5	4	88⅞	bz
Hannover	5⅕	4	79	B
Hörder Hütten-	—	5	107	B
Hypoth. (O. Hübner)	12	—	108	G
Erste Pr. Hypoth.-G.	4⅔	4	—	—
Königsberg	7 1/7	4	111	G
Leipzig, Credit-	4 3/40	4	85¾	G
Luxemburg	6	4	78½	B
Magdeburg	5	4	88	G
Meiningen, Credit-	6	4	90	B
Minerva Bergw.-	0	5	34	bz
Moldau, Credit-	0	4	18	G
Norddeutsche	8½	4	115	G
Oesterreich, Credit-	5	5	77½	bz
Phönix	—	5	107	B
Posen	7½	4	99½	G
Preuß. Bank-Antheile	13⅛	4½	150½	bz
Ritterschaftl. Priv.	5⅘	4	89	B
Rostocker	7	4	113⅝	B
Sächsische	6¾	4	105½	bz
Schlesischer Bankver.	7½	4	111	bz
Thüringen	4	4	64½	B
Vereins-B. (Hamb.)	10 3/16	4	109	G
Weimar	4¼	4	80¼	bz

Familien-Nachrichten.

Verlobt: Frl. Sophie Asberg mit Herrn J. Kufahl (Stralsund).
Geboren: Ein Sohn: Herrn Friedrich Grünwald (Greifswald). — Eine Tochter: Herrn F. Nesemann (Stettin).
Gestorben: Eigenthümer Friedrich Köhn (Stettin).

Konkurs-Eröffnung.

Königliches Kreisgericht zu Anklam;
Erste Abtheilung,
den 2. Januar 1868, Mittags 12 Uhr.

Ueber das Vermögen des Bauerhofspächters **Carl Gottschalk** zu Rosenhagen bei Anklam ist der gemeine Konkurs eröffnet. Die Bestellung des einstweiligen Verwalters wird demnächst erfolgen. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem

auf den 15. Januar 1868, Vormittags 10½ Uhr,

in unserm Gerichtslokale, Terminszimmer Nr. 1, vor dem Kommissar, Gerichts-Assessor Man, anberaumten Termin ihre Erklärungen und Vorschläge über die Bestellung eines einstweiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche an ihn etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände

bis zum 15. Februar 1868 einschließlich

dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht

bis zum 7. Februar 1868 einschließlich

bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals

auf den 28. Februar 1868, Vormittags 10 Uhr,

in unserem Gerichtslokale, Terminszimmer Nr. 1, vor dem genannten Kommissar zu erscheinen. Nach Abhaltung dieses Termins wird geeignetenfalls mit der Verhandlung über den Akkord verfahren werden.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte **Nobiling, Schönfeld**, Justizrath **Billerbeck** und Justizrath **Brasche** zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Die verehelichte **Wolter, Henriette** geborne **Eichholz** aus Groß Lubs, hat gegen ihren Ehemann, den Arbeiter **Ferdinand Wolter**, welcher im August 1861 von Groß-Lubs fortgegangen, und dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wegen böslicher Verlassung auf Trennung der Ehe angetragen.

Wir haben zur Beantwortung der Klage und weiteren mündlichen Verhandlung einen Termin auf

den 24. März 1868, Vormittags 9 Uhr,

in unserm Sitzungssaale anberaumt, zu welchem der Verklagte unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben auf den ferneren Antrag der Klägerin die Ehe mit derselben auf Grund böslicher Verlassung getrennt und er für den allein schuldigen Theil erachtet werden wird.

Schönlanke, den 18. November 1867.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Von der Annonce im heutigen Blatte: **Aufruf an alle Raucher!** bittet man Vormerkung zu nehmen.

Friedhofs-Ordnung
für die
Gemeinde Bredow.

Zur Einführung einer besseren Ordnung auf dem neuen, der Gemeinde Bredow gehörigen Friedhofe treten folgende Bedingungen in Kraft.

§ 1.

Der Friedhof wird nach einem besonderen Plane in Abtheilungen zerlegt, in welchen für die Beerdigungen ein Rundtheil und besondere Reihen für Leichen Erwachsener und Kinder, sowie die erforderlichen Wege und Steige festgestellt sind.

§ 2.

Die Beerdigungen auf dem Friedhofe erfolgen in der Regel hintereinander in laufender Reihenfolge unter Zugrundelegung des Beerdigungs-Planes, von welchem ein Exemplar im Archiv des Ortsvorstandes, das andere vom Friedhofs-Inspector aufbewahrt wird, und in welchem von dem Letzteren die belegten Grabstellen mit fortlaufenden Nummern eingetragen werden.

§ 3.

Nur auf dem öffentlichen Friedhofe dürfen Leichen begraben werden, es sei denn, daß ein ausdrücklicher Ausnahme-Consens der Königlichen Regierung vorliegt, und darf der Friedhof bis zur etwaigen Schließung zu keinem andern Zwecke, als zur Leichen-Beerdigung verwendet werden.

§ 4.

Der Besitz des Grund und Bodens zu Beerdignngen auf dem Friedhofe wird durch Zahlung des Grabgeldes käuflich nur auf 40 Jahre erworben, kann jedoch, so lange der Friedhof als allgemeiner Begräbnißplatz benutzt wird, durch anderweitige Zahlung des derzeitigen Grabgeldes auf fernere vierzig Jahre verlängert werden.

§ 5.

Zu Grabstellen wird ein Raum gewährt:
a. Für Erwachsene 7 Fuß Länge u. 4½ Fuß Breite.
b. Für Kinder in einem ungefähren Alter von 5 bis 15 Jahren, 5 Fuß Länge und 3½ Fuß Breite.
c. Für Kinder bis zu ungefähr 5 Jahren, 4 Fuß Länge und 2½ Fuß Breite.

§ 6.

Einrichtung der Gräber.

Die Gräber werden nach Maaßgabe des Beerdigungs-Planes in gerader Linie und ununterbrochener Reihenfolge nebeneinander gegraben und erhalten eine durchschnittliche Tiefe von mindestens 6 Fuß.

§ 7.

Sowohl in der Reihenfolge unmittelbar hinter der zuletzt belegten Stelle, als auch außer der Reihenfolge — nach Maaßgabe des Beerdigungsplanes — können Grabstellen reservirt werden, jedoch für Erwachsene nicht in der Reihe der Kindergräber, und für Kinder nicht in der Reihe für Erwachsene. Es ist jedoch nicht verwehrt, Kinder auf einer für einen Erwachsenen reservirten Stelle zu beerdigen. Zu den Reservirungen außerhalb der laufenden Reihenfolge, welche nur ausnahmsweise zu gestatten, ist die ausdrückliche Genehmigung des Ortsvorstandes erforderlich.

Käufer reservirter Grabstellen haben den Friedhofs-Inspector sofort von dem Ankaufe unter Vorlegung der Kassen-Quittung zu benachrichtigen, damit derselbe die Eintragung in den Plan und in die Beerdigungsliste bewirkt.

§ 8.

Jedes Grab ist nur zur Aufnahme einer Leiche bestimmt. Ausnahmen hiervon, d. h. Beisetzungen, sind nur auf schriftliche Genehmigung der Königlichen zuständigen Behörde oder des Ortsvorstandes und der Polizei-Direction zu Stettin gestattet. Ohne diese Genehmigung darf überhaupt kein Grab geöffnet, oder mit der Leiche irgend welche Veränderung vorgenommen werden.

§ 9.

Die Grabhügel dürfen:
für Erwachsene 5 Fuß Länge und 3 Fuß Breite,
für Kinder I. Klasse nach § 5, 4 Fuß Länge und 2½ Fuß Breite,
für Kinder II. Klasse nach § 5, 3 Fuß Länge und 2 Fuß Breite,
sowie überhaupt 1½ Fuß Höhe nicht übersteigen.

§ 10.

Die Behügelung der Gräber muß an demselben Tage geschehen, an welchem die Beerdigung erfolgt ist.

§ 11.

Ausschmückungen und Verzierungen der Gräber sind gestattet, dieselben dürfen indeß die Nachbargräber und die zwischenliegenden Steige nicht beschränken. Eiserne Gitter oder größere steinerne Denkmäler dürfen den vorgeschriebenen Raum nicht überschreiten und sind nach näherer Anordnung des Friedhofs-Inspectors so zu setzen, daß Nachbargräber nicht beschädigt werden. Essigbäume, wilde Akazien, Lizium, Pappeln sind zu pflanzen überhaupt nicht gestattet.

§ 12.

Werden nach Verlauf von 40 Jahren und zwar binnen 6 Wochen nach ergangener öffentlicher Aufforderung, Anlagen der im § 11 bezeichneten Art nicht entfernt oder durch anderweitige Zahlung des Grabgeldes auf fernere Jahre nicht reservirt, so fallen sie gleichzeitig mit dem Grund und Boden der Gemeinde Bredow als Eigenthum zu.

§ 13.

Beaufsichtigung des Friedhofes.

Die unmittelbare Beaufsichtigung des Friedhofes übt der Ortsvorstand durch den Friedhofs-Inspector aus, welchem hierbei die in seinen Anstellungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen, sowie die ihm außerdem etwa zu ertheilenden Vorschriften zum Anhalte dienen.

Jeder auf dem Friedhof Anwesende muß sich daher den Anordnungen des Friedhofs-Inspectors, sobald er sich in dieser Eigenschaft zu erkennen gegeben, rücksichtlich der von ihm zu ertheilenden Anweisungen, wegen der Beerdigungen, Ausschmückungen der Gräber und Anpflanzungen fügen.

§ 14.

Gemeinde-Leichenwagen.

Zu den Beerdigungen wird für Gemeinde-Rechnung ein Leichenwagen gehalten, dessen Benutzung auf erfolgte Meldung bei dem Ortsvorstande Jedermann, sowohl am Orte, als auch außerhalb, gegen Erlegung der im § 16 festgesetzten Gebühren, freisteht. Die außerdem vorhandene Bahre wird zu Beerdigungen am Orte unentgeltlich verabfolgt.

§ 15.

Beerdigungs-Gebühren.

Die Beerdigungsgebühren werden nach Klassen erhoben. Es werden gerechnet:

Zur I. Klasse diejenigen, welche Einkommensteuer oder an Klassensteuer mindestens 1 Rthlr. monatlich zahlen resp. ihren Einkommens-Verhältnissen nach diesen gleich zu stellen sind;

Zur II. Klasse Personen mit einem Klassensteuersatze unter 1 Rthlr. bis zu 10 Sgr. monatlich herab;

Zur III. Klasse Personen, welche unter 10 Sgr. Klassensteuer monatlich zahlen oder solchen Steuerpflichtigen gleich zu achten sind.

§ 16.

Die Gebühren betragen demnach:

A. Für Einheimische in der

	I. Klasse:	II. Klasse:	III. Klasse:
1. Für die Bemühungen des Leichencommissarius:			
a. Für Erwachsene .	1½ Rthlr.	1 Rthlr.	15 Sgr.
b. Für Kinderleichen	22½ Sgr.	15 Sgr.	7½ Sgr.
2. Für den Leichenwagen mit Decke	2 Rthlr.	1 Rthlr.	15 Sgr.
3. Für jeden Träger . .	15 Sgr.	12½ Sgr.	10 Sgr.
4. Für jedes Pferd ohne Rücksicht auf die Klasse			12½ Sgr.
5. Für jeden Pferdeleiter desgl.			5 Sgr.

B. Für Auswärtige
(mit Ausschluß von Züllchow und Grabow):

	I. Klasse:	II. Klasse:	III. Klasse:
1. Für den Leichencommissarius:			
a. Für Erwachsene .	1½ Rthlr.	1 Rthlr.	15 Sgr.
b. Für Kinderleichen	22½ Sgr.	15 Sgr.	7½ Sgr.
2. Für den Leichenwagen	2 Rthlr.	1 Rthlr.	15 Sgr.
3. Für jeden Träger . .	20 Sgr.	17½ Sgr.	15 Sgr.
4. Für jedes Pferd ohne Rücksicht auf die Klasse			17½ Sgr.
5. Für jeden Pferdeleiter desgl.			7½ Rthlr.

Für besondere Geschäfte, z. B. für die Einladung des Gefolges u. s. w. bleibt eine Einigung freigestellt; hat eine solche nicht stattgefunden, so hat der Leichencommissarius außer obigen Gebühren zu fordern:

1. Für das Anmelden des Todesfalles 1 Rthlr., bei mehr als 50 Anmeldungen für jede ferneren 25 Anmeldungen 10 Sgr. (Wenn die Anmeldungen über eine halbe Meile entfernt sind, so hat darüber vorher eine besondere Einigung stattzufinden.)
2. Für das Einladen des Gefolges 1 Rthlr., bei mehr als 50 Einladungen für jede ferneren 25 Einladungen 10 Sgr.
3. Für das Bestellen der Folgewagen, insofern sie bei einem Fuhrherrn zu bestellen sind, 5 Sgr., wenn der Leichencommissarius zu mehreren Fuhrherren gehen muß, für jeden ferneren Gang 2½ Sgr.
4. Für jeden Gang zu irgend einer sonstigen Bestellung 2½ Sgr.
5. Anmeldungen ad 1 und 2, die dem Leichencommissarius nachträglich aufgegeben werden, wenn er sich seines Haupt-Auftrages entledigt hat, sind eine jede mit 1 Sgr. 3 Pf. zu vergütigen.

§ 17.

Das Grubengräberlohn des Todtengräbers beträgt:
a. Für Leichen Erwachsener . . . . 15 Sgr.
b. Für Kinderleichen in einem Alter von 5 bis 15 Jahren . . . . 10 Sgr.
c. Für Kinder bis zu ungefähr 5 Jahren . . 7½ Sgr.

§ 18.

Das Grabgeld.

Das Grabgeld beträgt:
1. Für jede Grabstelle in dem Rundtheile. . . 5 Rthlr.
2. Für jede im übrigen Theile des Friedhofes reservirte Grabstelle . . . . 5 Rthlr.
3. Für eine Grabstelle in der gewöhnlichen Reihenfolge:
   a. Für hier ortsangehörige Erwachsene . . 1 Rthlr.
   b. Für Kinderleichen I. Klasse . . . . . . 15 Sgr.
   c. Für Kinderleichen II. Klasse . . . . . 10 Sgr.

§ 19.

Für hier ortsangehörige Personen, welche zwar keine Armen-Unterstützung erhalten, jedoch in sehr ärmlichen Verhältnissen leben, kann der Ortsvorstand das Grabgeld ermäßigen, resp. ganz erlassen.

Geistliche, Kirchenbeamten und Elementarlehrer, welche dem Bredower Gemeinde-Verbande angehören, bleiben von Zahlung eines Grabgeldes für Grabstellen in der gewöhnlichen Reihenfolge befreit.

§ 20.

Die in dieser Friedhofs-Ordnung festgesetzten Gebühren sind an den hiesigen Ortsvorsteher zu entrichten. Die an die Kirche und deren Beamte zu zahlenden Leichengebühren werden durch diese Friedhof-Ordnung nicht berührt.

Etwaige Rückstände werden nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30. Juli 1853 — Gesetzsammlung Seite 909 — und der Instruction vom 15. November 1853 — Ministerialblatt Seite 293 — im Wege der Exekution eingezogen.

§ 21.

Allgemeine Vorschriften.

Niemand darf Beerdigungen selbst vornehmen, sondern Jeder muß sich dazu des Gemeinde-Todtengräbers bedienen und hat sich dieserhalb an den hiesigen Ortsvorsteher zu verwenden.

§ 22.

Der Besuch des Friedhofes steht jedem Erwachsenen während der Tageszeit frei, Kindern nur in Begleitung Erwachsener.

§ 23.

Die über den Friedhof führenden Wege dürfen nicht als Richtsteige von solchen Personen benutzt werden, welche von der Arbeit kommen oder zu derselben gehen und Gegenstände tragen, welche der ungestörten Passage hinderlich sind, oder wodurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können.

§ 24.

Der Eintritt in den Friedhof und der Austritt aus demselben außerhalb der Wege oder der Haupt-Ein- und Ausgänge ist verboten. Auf dem Friedhofe selbst dürfen nur die vorhandenen Wege zwischen den einzelnen Abtheilungen und beim Betreten der Letzteren nur die zwischen den Gräbern frei bleibenden Steige benutzt werden.

§ 25.

Das unbefugte Betreten der Gräber, sowie das unbefugte Sitzen auf oder zwischen denselben ist verboten.

§ 26.

Nicht blos alle Unsittlichkeiten, sondern auch aller Unfug, störendes Geräusch und Geschrei, Beschädigungen der Anpflanzungen und Anlagen sind verboten, und ziehen außer der gesetzlichen Strafe nöthigenfalls augenblickliche Entfernung der betheiligten Personen nach sich.

§ 27.

Hunde dürfen nur an der Leine über den Kirchhof geführt werden.

§ 28.

Nur den zu Leichenbegängnissen gehörigen Wagen und den erforderlichen Bau-, Kies- und Rasenfuhren ist die Einfahrt in den Friedhof gestattet, das Reiten innerhalb des Letzteren ist gänzlich untersagt.

Bredow, den 28. Juni 1867.

Der Orts-Vorstand.
Wolff. Lebrentz. Lockstaedt.

Stettin, den 18. November 1867.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet die Polizei-Direktion rücksichtlich der in der vorstehenden Friedhofs Ordnung enthaltenen, zur Aufrechthaltung der äußeren Ordnung auf dem Friedhofe dienenden polizeilichen Bestimmung mit Genehmigung der Königlichen Regierung was folgt:

Zuwiderhandlungen gegen die, namentlich in den §§ 3, 8, 11, 23, 24 bis 30 der vorstehenden Friedhofs-Ordnung enthaltenen, zur Aufrechthaltung der äußeren Ordnung auf dem Friedhofe dienenden Bestimmungen werden, soweit nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche eine strengere Strafe nicht bestimmt ist, mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 10 (zehn) Thalern, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet werden.

Außerdem haben Contravenienten zu gewärtigen, daß vorschriftswidrig gemachte Anlagen und Anpflanzungen auf ihre Kosten entfernt werden.

Königliche Polizei-Direktion.
v. Warnstedt.

Stettin, den 3. Januar 1868.

Bekanntmachung,
betreffend die diesjährige Heeres-Ersatz-Aushebung.

Für die diesjährige **Heeres-Ersatz-Aushebung** wird denjenigen männlichen Personen, welche in dem Zeitraum vom 1 Januar 1844 bis zum 31. December 1848 geboren sind und hierselbst ihren Wohnsitz haben, oder als Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter, Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte 2c. sich hier aufhalten, in Erinnerung gebracht, daß, soweit dieselben mit Geburtsscheinen oder sonstigen Beweismitteln über die Zeit und den Ort ihrer Geburt noch nicht versehen sind, sie sich zur Abwendung sonst unausbleiblicher Nachtheile dergleichen Bescheinigungen **schleunigst** beschaffen mögen.

Die für diesen Zweck aus den Kirchenbüchern 2c. zu ertheilenden Bescheinigungen werden stempel- und kostenfrei ausgefertigt.

Der Zeitpunkt zur Anmeldung behufs Aufnahme in die Militair-Stammrolle wird später bekannt gemacht werden.

Königliche Polizei-Direktion.
v. Warnstedt.

Stettin, den 3. Januar 1868.

Bekanntmachung,
wegen Sperrung der Langenbrücke.

Behufs Reparatur der Zugklappen ist die **Langebrücke** vom 6. d. M. ab bis auf Weiteres gesperrt.

Königliche Polizei-Direktion.
v. Warnstedt.

Bekanntmachung.

Ein in dem Testamente des Hofraths **Marquard** ausgesetztes Legat von 5000 Rt. wurde die Veranlassung, daß im Jahre 1804 die unterzeichnete Gesellschaft sich bildete zu dem Zweck, die Armen und Hülfsbedürftigen in unserer Stadt während der Wintermonate so viel wie möglich mit Brennmaterial zu versorgen. Wenn es uns gelungen ist, den übernommenen Auftrag annähernd zu erfüllen und bisher alljährlich ca. 170—200 Klafter Holz und 350 Mille Torf zu vertheilen, so haben wir diesen Erfolg der Unterstützung, die uns von Seiten der städtischen Behörden, vor allem aber dem Wohlthätigkeitssinne der Einwohnerschaft der Stadt zu verdanken.

Die vorgerückte Zeit mahnt uns daran, in den Auftrag einzutreten, den wir übernommen haben, und zunächst an die Sorge für die erforderlichen Geldmittel.

Es entgeht uns dabei nicht, daß die obwaltenden Verhältnisse der Art sind, daß viele unter unsern Mitbürgern selbst dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden. Aber vor Allen ist es doch die ärmere Klasse, die unter den Zeitverhältnissen leidet, und deren Lage in diesem Jahre durch die Theuerung der nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse in Verbindung mit dem ungewöhnlich früh eingetretenen Winter und den dadurch herbeigeführten Mangel an Gelegenheit zum Verdienst, sich ungünstiger als in den vorangehenden Jahren gestaltet. Es wird daher jeder mit uns darüber einverstanden sein, daß die Hülfe an Brennmaterial in diesem Jahre vorzugsweise als ein dringendes Bedürfniß zu erachten ist.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, haben wir unsere Vorbereitungen so getroffen, daß wir die Unterstützung an Brennmaterial mindestens zu dem Umfange wie voriges Jahr zu gewähren beabsichtigen.

Wir überlassen uns der zuversichtlichen Hoffnung, daß unsere Gönner uns dazu die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stellen werden.

In diesem Vertrauen haben wir denn auf den Grund des obrigkeitlich genehmigten Reglements die Sammlung der freiwilligen Beiträge eingeleitet.

Wir verbinden mit dieser Benachrichtigung die ergebene Bitte, unsere Mitglieder, die unter gütiger Mitwirkung der Herren Bezirksvorsteher sich der Sammlung unterziehen und damit in den nächsten Tagen beginnen werden, entgegenkommend aufzunehmen und ihnen dadurch dies mühevolle Geschäft möglichst erleichtern zu wollen.

Stettin, den 27. Dezember 1867.

Die Gesellschaft zur Versorgung der Armen mit Brennmaterial.

Schallehn. v. Mittelstädt. Dittmer (Paradeplatz). **Glantz** (Oberstraße). **Gielow** (Rosengarten). **Grantz** (Lastadie). **Hey** (Fort Preußen). **C. H. Holtz** (Fischerstraße Nr. 15). **Kube** (Heumarkt Nr. 21). **Last** (Gartenstraße). **Lemm** (Klosterhof). **Ludwig** (Pelzerstraße Nr. 6). **Wallbranc** (Louisenstraße). **Most** (Papenstraße). **Ortmeyer** (gr. Wollweberstraße). **Rusch** (Frauenstraße 44). **Sabbath** (Fuhrstraße). **Schmidt** (Schiffbaulastadie Nr. 6). **C. Schulz** (Pölitzerstraße Nr. 17). **C. Schulz** (Bergstraße Nr. 1). **A. Sellin** (Oberwyk). **Sperling** (Torney). **Werner** (Torney, Grünstraße Nr. 9 u. 10).

Feuer-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Zufolge der Mittheilung der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha wird dieselbe nach vorläufiger Berechnung ihren Theilnehmern für 1867

ca. 80 Procent

ihrer Prämieneinlagen als Ersparniß zurückgeben.

Die genaue Berechnung des Antheils für jeden Theilnehmer der Bank, sowie der vollständige Rechnungs-Abschluß für 1867 wird am Ende des Monats Mai d. J. erfolgen.

Zur Annahme von Versicherungen für die Feuer-Versicherungs-Bank bin ich jederzeit bereit.

Stettin, den 6. Januar 1868.

Wm. Schlutow,
Agent der Feuer-Versicherungsbank f. D.

BASLER
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
Grund-Capital 10 Millionen Franken.
Versicherungs-Bestand Ende September 1867

4920 Policen über 24,243,745 Franken Capital, und 25,509 Franken Rente.

Die Gesellschaft schliesst nach Wahl der Antragsteller Versicherungen **mit** und **ohne** Gewinn-Antheil ab. Die Versicherten erster Art participiren an dem aus diesen Versicherungen sich ergebenden Reingewinn mit 75 %.

Die Prämien sind **billig** und nach den **solidesten Grundlagen** berechnet.

Jede nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete, an welchen auch **Gesuche um Haupt- und Special-Agenturen** zu richten sind.

Stettin, im December 1867.

Die General-Agentur
Hermann Strœmer.

Stettin, den 3. Januar 1868.

Bekanntmachung.

Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe eines zweisitzigen Personenpostwagens ist auf

den 15. Januar cr., Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Posthofe Termin anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Königl. Post-Amt; I. Abtheil.

Bekanntmachung.

Aus dem Jagen 70 d des Schutzbezirks Buchholz hiesiger Königlicher Oberförsterei sollen ca. 90 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer

Mittwoch, den 22. Januar cr., Vormittags von 10 Uhr ab, im Kruge zu Mühlenbeck

versteigert werden.

Mühlenbeck, den 3. Januar 1868.

Der Oberförster
Gené.

Bekanntmachung.

Auf einem der hiesigen Regierungs-Dampfbugsirboote ist die mit 250 Rt. Gehalt pro anno beginnende Steuermannsstelle zu besetzen.

Qualificirte Personen, welche auf die Stelle reflectiren, wollen sich unter Einreichung ihrer Papiere bis zum 11. Januar k. J. im Bureau des Unterzeichneten melden.

Stettin, den 27. Dezember 1867.

Der Wasser-Bau-Inspektor.
Degner.

Militair-Bildungs-Anstalt
auf dem Lande,

im Anschluss an das Pädagogium Ostrowo bei Filehne. Sichere Vorbereitung z. Fähnrichs-Examen. Hon. 100 Thlr. quart. Prospecte durch d. Director.

Avis!

Meine geehrten **hiesigen** Spieler der **Preußischen und Frankfurter Lotterie** benachrichtige ich hiermit ergebenst, daß ich vom 7. d. M. ab mein Comptoir nach

Berlin,
Leipzigerstraße 94,

verlege.

Sämmtliche Loose im Laufe gegenwärtiger beider Lotterien werde ich, damit die resp. Spieler durch den Wechsel meines Wohnsitzes nicht zu Nachtheilen kommen, **franco** an dieselben zur rechten Zeit einsenden, wogegen ich **die Einsätze unfrankirt** entgegen nehme. Auch werden **Gewinnanzeigen portofrei prompt expedirt werden.**

Stettin, den 1. Januar 1868.

Max Meyer, gr. Domstr. 13.
Vom 7. ab:
in Berlin, Leipzigerstraße 94.

Am 13. d. M. Gewinnziehung 1. Klasse Königl. Preuß. **Hannoverscher** Lotterie. Hierzu sind noch **Originalloose:** ganze à 4 Rt. 10 Sgr., halbe a 2 Rt. 5 Sgr. u. viertel a 1 Rt. 2½ Sgr. zu beziehen durch die

Königl. Preuß. Haupt-Collection von
A. Molling in Hannover.

Ziehung am 13. Januar
1. Klasse Königlich Preußischer
Hannoverscher Lotterie,

Originalloose: ganze 4 Rt. 10 Sgr., halbe 2 Rt. 5 Sgr. und viertel 1 Rt. 2½ Sgr., sind noch vorräthig in der

Königl. Preuß. Haupt-Collection von
L. Isenberg in Hannover.

Der Salon. Heft II.

ist erschienen.

Offerte.

Ich empfehle mein weißes, fast

geruchfreies Thüringer Erdöl

zum Mischen mit **Petroleum** zu bedeutend billigeren Preisen als Petroleum, mit dem Bemerken, daß durch diese Mischung das Petroleum an Feuergefährlichkeit verliert, sparsamer brennt und die Flamme ebenso schön weiß bleibt.

Probefässer von 2½ Ctr. stehen zu Diensten, jedoch nur an Wiederverkäufer. Ich werde damit den Beweis führen, daß das Thüringer Erdöl sich vorzüglich dazu eignet, den Consumenten ein billigeres, reelles Licht zu schaffen.

Correspondancen nehme nur **franco** an.

Weißenfels in Thüringen,
den 29. December 1867.
Albert Kobe.

Ein Agent in Kiel,

mit den besten Referenzen versehen, wünscht eine **renommirte** Stettiner Sprit-Fabrik für **rohe Kartoffel-Sprite** zu vertreten, die **nur** bei größeren Posten verkauft. Näheres in der Exp. d. Bl.

---

250 Mutterschafe

stehen in der hiesigen sehr wollreichen Heerde zum Verkauf. Abnahme nach der Schur.

Dominium Kleinow bei Gramzow, Station Prenzlau.

Aufruf an alle Raucher!

Wegen Mangel an Geld und Zahlung der fällig gewordenen Wechsel müssen sofort einige große Posten ff. Cigarren 50 % unterm Einkaufspreis verkauft werden.

Pflanzer Schilfpackung, reine Habanna,
a Tausend 16 Rt., ¼-Kisten 4 Rt.

Cuba mit Java, a Tausend 12 Rt., ¼-Kisten 3 Rt.

Die Zusendung geschieht von mir bis ins Haus franco, und nehme ich dieselben nicht convenirenden Falls wieder retour. Wäre ich nicht im Voraus überzeugt, daß jeder Abnehmer nicht nur zufrieden ist, sondern auf alle Fälle wieder nachbestellt, ich würde auf keinen Fall so günstige Bedingungen, wie oben gesagt, stellen.

Außerdem bekommt jeder Abnehmer von ¼-Kiste einen ff. Stahlstich, welcher ein Geheimniß trägt, 1½ Elle lang, ebenso breit ist, **gratis** franco dazu, z. B. die Venus, der Liebling des Serails, oder Vor und nach dem Balle u. s. w., alles vorzüglich schöne Sachen. Aufträge werden unter Nachnahme des Betrags oder Einsendung gern und prompt versandt durch

Carl Berthold jun. in Leipzig,
Marienstraße Nr. 17.

Zum herabgesetzten Preise

Torf, sonst 2 Rt. 10 Sgr., jetzt 2 Rt. frei v. d. Thür. Bestellungen werden erbeten Klosterstraße 6.

F. Kindermann.

Zum herabgesetzten Preise.

Sehr großklobig buchen Brennholz, das sonst a Klafter 9 Rt. kostet, jetzt a Kl. 8 Rt. 15 Sgr., elsen und fichten Brennholz, sowie buchen und fichten Nutzholz empfehle zum billigen Preise. Bestellungen werden erbeten Klosterstraße 6. **F. Kindermann.**

Zur hohen Beachtung
für Bruchleidende.

Der berühmte **Bruch-Balsam,** dessen hoher Werth selbst in Paris anerkannt, und welcher von vielen medicinischen Autoritäten erprobt wurde, welcher auch in vielen tausend Fällen glückliche Curen hervorbrachte, kann jederzeit direct brieflich vom Unterzeichneten die Schachtel à 2 Rt. bezogen werden. Für einen nicht so alten Bruch ist eine Schachtel hinreichend.

J. J. Kr. Eisenhut in Gais, bei St. Gallen (Schweiz).

Eingesandt.

Neuerdings ist vielfach schlecht gereinigtes, qualmendes und dunkel brennendes **Petroleum** im Handel vorgekommen, worauf wir das Publicum aufmerksam machen.

Wem daran liegt, **wirklich vorzüglich schönes Petroleum** zu haben, der möge es bei **A. Horn geb. Nobbe, Lindenstr. 5,** kaufen. Preis, wie überall, 4 Sgr. pro Flasche.

Wir glauben mit dieser Empfehlung nicht nur obiger Firma, sondern erst recht dem Publikum einen Dienst zu erweisen.

Mehrere Sachkenner.

Stettiner Stadt-Theater.

Dienstag, den 7. Januar 1868.
Vorstellung im Prämien-Abonnement.
So muß es kommen, oder: Berliner Tapezierer.
Posse mit Gesang in 3 Akten und 5 Bildern von Mannstädt.

Vermiethungen.

Nr. 23. Gr. Domstraße eine Wohnung, 4 Stuben, Kabinet, Küche und Zubehör, parterre, auch zum Comptoir passend, zu vermiethen.

Roßmarkt 4 ist ein Laden z. verm.

Lindenstr. 26, zwei Treppen hoch, ist **sogleich oder später** eine elegante Wohnung von 6 Zimmern mit Gas- und Wasserleitung wegen Versetzung zu vermiethen. Näheres parterre bei

A. Müller.

Dienst- und Beschäftigungs-Gesuche.

Für unser Speditions- und Commissionsgeschäft suchen wir zum sofortigen Eintritt einen Lehrling, der für seinen Unterhalt selbst zu sorgen hat.

Hœfer & Krantz.

Abgang und Ankunft
der
Eisenbahnen und Posten
in Stettin.

Bahnzüge.

Abgang:

nach **Berlin: I.** 6 U. 30 M. Morg. **II.** 12 U. 45 M. Mittags. **III.** 3 U. 51 M. Nachm. (Courierzug). **IV.** 6 U. 30 M. Abends.

nach **Stargard: I.** 7 U. 30 M. Vorm. **II.** 9 U. 58 M. Vorm. (Anschluß nach Kreuz, Posen und Breslau). **III.** 11 U. 32 Min. Vormittags (Courierzug). **IV.** 5 U. 17 M. Nachm. **V.** 7 U. 35 M. Abends. (Anschluß nach Kreuz). **VI.** 11 U. 15 M. Abends.

In Altdamm Bahnhof schließen sich folgende Personen-Posten an: an Zug **II.** nach Pyritz und Naugard, an Zug **IV.** nach Gollnow, an Zug **VI.** nach Pyritz, Bahn, Swinemünde, Cammin und Treptow a. R.

nach **Cöslin** und **Colberg: I.** 7 U. 30 M. Vorm. **II.** 11 U. 32 Min. Vormittgs (Courierzug). **III.** 5 U. 17 M. Nachm.

nach **Pasewalk, Stralsund** und **Wolgast I.** 10 U. 45 M. Vorm. (Anschluß nach Prenzlau). **II.** 7 U. 55 M. Abends.

nach **Pasewalk** u. **Strasburg: I.** 8 U. 45 M. Morg. **II.** 1 U. 30 M. Nachm. **III.** 3 U. 57 M. Nachm. (Anschluß an den Courierzug nach Hagenow und Hamburg; Anschluß nach Prenzlau). **IV.** 7 U. 55 M. Ab.

Ankunft:

von **Berlin: I.** 9 U. 45 M. Morg. **II.** 11 U. 23 M. Vorm. (Courierzug). **III.** 4 U. 50 M. Nachm. **IV.** 10 U. 58 M. Abends.

von **Stargard: I.** 6 U. 5 M. Morg. **II.** 8 U. 30 M. Morg. (Zug aus Kreuz). **III.** 11 U. 54 M. Vorm. **IV.** 3 U. 44 M. Nachm. (Courierzug). **V.** 6 U. 17 M. Nachm. (Personenzug aus Breslau, Posen u. Kreuz). **VI.** 9 U. 20 M. Abends.

von **Cöslin** und **Colberg: I.** 11 U. 54 M. Vorm. **II.** 3 U. 44 M. Nachm. (Eilzug). **III.** 9 U. 20 M. Abends.

von **Stralsund, Wolgast** und **Pasewalk: I.** 9 U. 30 M. Morg. **II.** 4 U. 37 M. Nachm. (Eilzug).

von **Strasburg** u. **Pasewalk: I.** 8 U. 45 M. Morg. **II.** 9 U. 30 M. Vorm. (Courierzug von Hamburg und Hagenow). **III.** 1 U. 8 Min. Nachmittags. **IV.** 7 U. 15 M. Abends.

Posten.

Abgang.

Kariolpost nach Pommerensdorf 4 U. 25 Min. früh.
Kariolpost nach Grünhof 4 U. 45 M. fr. u. 11 U. 20 M. Vm.
Kariolpost nach Grabow und Züllchow 6 Uhr früh.
Botenpost nach Neu-Tornei 5 U. 50 M. früh, 12 U. Mitt. 5 U. 50 M. Nachm.
Botenpost nach Grabow und Züllchow 11 U. 45 M. Vm. und 6 U. 30 Min. Nachm.
Botenpost nach Pommerensdorf 11 U. 55 M. Vm. u. 5 U. 55 M. Nachm.
Botenpost nach Grünhof 5 U. 45 M. Nm.
Personenpost nach Pölitz 5 U. 45 M. Nm.

Ankunft:

Kariolpost von Grünhof 5 Uhr 40 Min. fr. und 11 Uhr 55 M. Vorm.
Kariolpost von Pommerensdorf 5 Uhr 40 Min. fr.
Kariolpost von Züllchow u. Grabow 7 Uhr 15 Min. fr.
Botenpost von Neu-Torney 5 U. 45 M. fr., 11 U. 55 M. Vorm. und 5 Uhr 45 Min. Abends.
Botenpost von Züllchow u. Grabow 11 U. 30 M. Vorm. und 7 Uhr 30 Min. Nachm.
Botenpost von Pommerensdorf 11 Uhr 50 Min. Vorm. u. 5 U. 50 Min. Nachm.
Botenpost von Grünhof 5 Uhr 20 Min. Nachm.
Personenpost von Pölitz 10 Uhr Vorm